

Nutzungsvertrag **Anlage 1 zur „ Nutzungsordnung für Clubboote“**

zwischen dem Segel-Club „Haltern am See“ e.V., vertreten durch den Vorstand,
- im Folgenden „SCH“ genannt –

und

Herrn/Frau

sowie Herrn/Frau

als Gesamtschuldner

Adresse:

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

über die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung des Clubbootes

- im Folgenden „Boot“ genannt –

an die jugendlichen Vereinsmitglieder

Adresse:

- im Folgenden „Nutzer“ genannt.

Für das Vertragsverhältnis gelten die Vereinsordnungen des S.C.H., insbesondere die Nutzungsordnung, die Liegeplatzordnung und die Stegordnung.

1. Das Boot ist Eigentum des SCH, der es mit den Beiträgen und unter persönlichem Einsatz seiner Mitglieder angeschafft und gepflegt hat. Grundlage der Gebrauchsüberlassung ist, dass Nutzer und Vertragspartner es weiterhin in ordentlichem Zustand erhalten und sich mit Sorgfalt um das Boot kümmern.

2. Der SCH stellt den Vertragspartnern unentgeltlich das Boot zum Gebrauch durch die Nutzer in der Zeit vom bis zum 14.04. des folgenden Jahres zur Verfügung.

Der Zustand des Bootes bei Übergabe ist in der anliegenden Checkliste dokumentiert.

Die Kosten für den Liegeplatz am Steg des SCH während der Segelsaison trägt der SCH.

Der SCH hat für das Boot auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, mit der das Regattarisiko innerhalb Deutschlands abgesichert ist. Über sachliche und räumliche Risikoausschlüsse oder Haftungserweiterungen für das konkrete Boot haben sich die Vertragspartner beim SCH zu erkundigen. Durch den Versicherungsvertrag des SCH für das Boot werden irgendwelche Ersatzansprüche gegenüber den Vertragspartnern oder den Nutzern in keiner Weise berührt.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich gesamtschuldnerisch, das Boot jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Angemessene Schutz- und Pflegemaßnahmen sind stets durchzuführen. Verloren gegangene oder beschädigte Teile sind sofort zu ersetzen.

Der Vorstand des SCH kann (insbesondere durch den Bootswart oder den Jugendwart) die sofortige Vornahme notwendiger Arbeiten am Boot anordnen. Wird der Anordnung nicht in angemessener Zeit Folge geleistet, kann der SCH die Arbeiten auf Kosten der Vertragspartner durchführen lassen.

Die Art und Weise der Durchführung von Erhaltungs-, Überholungs- und/oder Reparaturmaßnahmen ist vorher mit dem Bootswart des SCH im Einzelnen abzustimmen. Die Kosten der Beseitigung nicht abgestimmter Maßnahmen und der dann erfolgenden fachmännischen Durchführung der Maßnahmen tragen die Vertragspartner.

Die Vertragspartner haben auf ihre Kosten für ein geeignetes, trockenes Winterlager spätestens ab dem 31. Oktober für das entsprechend vorzubereitende Boot zu sorgen und das Boot ein- und wieder auszulagern. Nutzen sie nach Absprache mit dem Bootswart das Winterlager, das der SCH für die Vereinsboote gemietet hat, sind die auf das Boot entfallenden Kosten zu tragen.

4. Treten am Boot Schäden auf, haben die Vertragspartner und/oder die Nutzer diese Schäden unverzüglich schriftlich dem Bootswart zu melden. Die Schadensmeldung muss Angaben über Schadensursache, Zeit, Ort, eventuelle Unfallgegner, Zeugen und eine Schilderung des tatsächlichen Hergangs des Schadenseintritts enthalten.

Ist bei der Benutzung des Bootes Dritten ein Schaden entstanden, haben die Vertragspartner und/oder die Nutzer dieses unter Beifügung der obigen Angaben unverzüglich dem 2. Vorsitzenden des SCH zu melden, unabhängig davon, ob sie sich für verantwortlich für den Schaden halten.

Versicherungsschutz für das Boot besteht nur, wenn der SCH der Versicherung gegenüber unverzüglich den möglichen Anspruch anmeldet. Verweigert die Versicherung wegen Verletzung dieser Obliegenheit den Versicherungsschutz, weil der Schaden nicht dem SCH gemeldet wurde, besteht kein Anspruch der Vertragspartner und/oder Nutzer gegenüber dem SCH.

Bei Schäden am genutzten Boot trägt der Nutzer den Schaden bis zum Betrag der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung, zurzeit iHv. 255 €. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung trägt der Nutzer den Schaden vollständig.

Die Vertragspartner und/oder die Nutzer stellen den SCH von sämtlichen Ansprüchen geschädigter Dritter frei.

5. Gegen Ende der Vertragsdauer wird das Boot vom Vorstand des SCH einer Zustandsprüfung unterzogen. Befindet sich das Boot unter Berücksichtigung ord-

nungsgemäßen Gebrauchs und Pflege dann nicht in einem dem Zustand bei Übergabe an die Vertragspartner vergleichbaren Zustand, so kann der Vorstand des SCH (insbesondere durch den Bootswart) den Vertragspartnern eine Frist zur fachmännischen Erledigung der notwendigen Arbeiten setzen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Arbeiten fachmännisch durchgeführt sind, kann der SCH die Arbeiten auf Kosten der Vertragspartner vornehmen lassen.

6. Als Sicherheit für mögliche Kostenerstattungsansprüche des Vereins haben die Vertragspartner bis zum 400 € für einen Piraten, 200 € für einen Laser oder Europe bzw. 100 € für einen Opti an die Vereinskasse zu zahlen. Wird das Geld nicht rechtzeitig eingezahlt, kommt dieser Vertrag nicht zustande.

Am Ende der Vertragslaufzeit ist die Sicherheitsleistung vom SCH zurückzuzahlen, wenn nicht mit Kostenerstattungsansprüchen aufgerechnet werden kann.

Gegenüber möglichen Erstattungsansprüchen des SCH gegen die Vertragspartner ist die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechtes nicht möglich.

7. Besteht seitens anderer jugendlicher Clubmitglieder Bedarf das Boot auf einer bestimmten kurzzeitigen Veranstaltung zu segeln, an der die Nutzer jedoch nicht teilnehmen wollen, so kann der Jugendwart des SCH das Boot kurzzeitig den anderen jugendlichen Clubmitgliedern für die bestimmte Veranstaltung zur Verfügung stellen. Für die Dauer der anderweitigen Überlassung trägt das Risiko eintretender Schäden an dem Boot gegenüber den Vertragspartnern der SCH.

8. Der Vertrag kann beiderseits vorzeitig schriftlich gekündigt werden.

Kündigt nur einer der Vertragspartner, entfällt das Nutzungsrecht für den Nutzer, für den er diesen Vertrag geschlossen hat. Ein Anspruch des kündigenden Vertragspartners auf vorzeitige Rückzahlung eines Anteils an der gemäß Nr. 6 geleisteten Sicherheitsleistung besteht nicht.

Sämtliche Pflichten der Vertragspartner und Nutzer aus dem Vertrag bleiben bis zur ordnungsgemäßen Übergabe des Bootes und vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Entstandene Kostenerstattungsansprüche gegen die Vertragspartner verjähren in drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem das Boot an den SCH zurückgegeben wurde.

Haltern am See, den

SCH

Haltern am See, den

Vertragspartner

Haltern am See, den

Vertragspartner